

sellschafter haften jeder in vollem Umfang für die Schulden der Gesellschaft, und die Gesellschaft besitzt ein gesondertes Vermögen, auf das die Gläubiger der Gesellschaft vorrangig vor Privatgläubigern zur Tilgung ihrer Forderungen Zugriff nehmen können.

4.1.5. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap)

Die bis heute in der niederländischen Landwirtschaft nur sporadisch vorkommende Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde 1970 aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft in das niederländische Recht eingeführt. Die rechtliche Ausgestaltung dieser Rechtsform ist daher in den verschiedenen Mitgliedstaaten auch weitgehend harmonisiert. Die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 2:175 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (Burgerlijk Wetboek)) stimmt grosso modo mit der deutschen GmbH überein. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine juristische Person, deren Gesellschaftskapital in Anteilsrechte aufgeteilt ist. Anteilsscheine werden nicht ausgegeben; die Anteile sind nicht frei übertragbar.

Es ist eine leichte Zunahme des Anteils der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der niederländischen Landwirtschaft zu verzeichnen, insbesondere im Bereich der Viehzucht, wo neben der Milchquote auch der zunehmende technische Fortschritt zu zahlreichen Unternehmen mit erheblichem Kapital geführt hat. Ab einer gewissen Ertragshöhe sind mit der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch erhebliche Steuervorteile verbunden.

4.2. Hofübergabe

Traditionell können folgende Zielsetzungen für die Regelung der Hofübergabe genannt werden: die Sicherung der Fortführung des landwirtschaftlichen Familienbetriebs durch eines oder mehrere der Kinder des Unternehmers und die Versorgung des übergebenden Unternehmers und seiner Familie.

Die Hofübergabe kann bereits eingeleitet werden, bevor der übergebende Unternehmer sich von der Bewirtschaftung zurückzieht

und wenn der vorgesehene Nachfolger ein Alter erreicht hat, in dem er imstande ist, die alleinige Verantwortung für die Betriebsführung zu übernehmen. Es versteht sich, daß das Verfahren der Hofübergabe ein anderes ist als bei der Betriebsnachfolge nach Beendigung des aktiven Berufslebens des landwirtschaftlichen Unternehmers. Ist zu Lebzeiten des Unternehmers keine Regelung getroffen worden, wird die Betriebsnachfolge zu großen Teilen durch die Regeln des Erbrechts bestimmt.

Im folgenden wird zwischen sofortiger Hofübergabe und gleitender Hofübergabe unterschieden. Bezüglich der steuerrechtlichen Aspekte der Hofübergabe ist auf Abschnitt 10.5. zu verweisen.

4.2.1. Sofortige Hofübergabe

4.2.1.1. Hofübergabe zu Lebzeiten

Veräußerung

Eine sehr naheliegende Möglichkeit der Betriebsnachfolge, die dem Betriebsnachfolger eine große Sicherheit bietet, ist der Verkauf des gesamten Betriebes an ihn. Es steht den Parteien frei, den Zeitpunkt der Übergabe des Betriebes vertraglich zu bestimmen. Auch die Kaufpreiszahlung können die Parteien sofort oder später, als einmalige Zahlung oder in Form einer Leibrente an den Übergebenden oder seinen Ehegatten vornehmen. Ein derartiger real bewirkter Verkauf verschafft dem Betriebsnachfolger die größtmögliche Sicherheit und vermeidet eine Anzahl von Problemen, die mit anderen Verfahren verbunden sind, wie etwa die Anwendung des Akzessorietätsprinzips, nach dem alle Bauten oder Anpflanzungen Eigentum des Grundeigentümers werden. Erfolgt der Verkauf zu einem zu niedrigen Preis, kann eine verdeckte Schenkung vorliegen, die nach dem Tode des Übergebenden durch Pflichtteilsergänzungsansprüche (inkorting) rückgängig gemacht werden kann, wenn sich herausstellt, daß dadurch das Pflichtteil eines der Erben angetastet worden ist (Abschnitt 4.2.1.2.).

In der Praxis kommt es auch vor, daß die Eltern zunächst den gesamten Betrieb an alle Kinder gemeinsam verkaufen (wobei die Möglichkeit besteht, sich ein Nießbrauchsrecht vorzubehalten)

und die Kinder anschließend zur Aufteilung übergehen, um den Hof dem vorgesehenen Betriebsnachfolger zuzuweisen. Diese Möglichkeit bietet den Vorteil, daß alle Kinder zustimmen müssen, da ohne die Mitwirkung aller Beteiligten die Zuweisung nicht stattfinden kann. Eine eventuelle Bevorzugung des Betriebsnachfolgers kann also nur im Einvernehmen mit allen Kindern erfolgen.

Schwierigkeiten treten auf, wenn zum Betrieb ein gepachteter Hof oder Pachtland gehört. Grundsätzlich bestehen vier Möglichkeiten, das Pachtrecht zu übertragen. Zunächst besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung des Verpächters dem Betriebsnachfolger die Nutzung der Pachtsache gegen Zahlung einer bestimmten jährlichen Vergütung zu übertragen. In diesem Fall wird von Unterverpachtung gesprochen. Wird ohne Zustimmung des Verpächters eine Unterverpachtung vorgenommen, dann wird die Verpflichtung des Pächters zum persönlichen Gebrauch nicht mehr erfüllt, und es liegt eine Nichterfüllung des Vertrages gegenüber dem Verpächter vor, die zur Auflösung (ontbinding) des Landpachtvertrages führen kann. Selbst wenn jedoch der Verpächter zustimmt, bleibt immer noch der Einwand, daß zwischen Verpächter und Unterpächter keine Rechtsbeziehungen entstehen und demzufolge der Unterpächter sein Nutzungsrecht an der Pachtsache verliert, wenn das Hauptpachtverhältnis aufgelöst wird. Eine bessere Methode ist daher der Pächterwechsel (indeplaatsstelling). Dabei kann der Betriebsnachfolger an die Stelle des Pächters treten, soweit darüber Einvernehmen mit dem Verpächter besteht oder einer Klage auf Zustimmung gerichtlich stattgegeben wurde. Ein entsprechendes Ergebnis läßt sich erreichen, wenn der Pächter beantragt, den vorgesehenen Betriebsnachfolger als Mitpächter aufzunehmen und nach einiger Zeit darum ersucht, als Mitpächter aus dem Vertrag entlassen zu werden (näheres hierzu in Abschnitt 3.4.9.). Schließlich besteht noch die Möglichkeit, in Verhandlungen zwischen Verpächter, Pächter und Betriebsnachfolger das bestehende Landpachtverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag aufzulösen und anschließend einen neuen Landpachtvertrag zwischen Verpächter und Betriebsnachfolger zu schließen. Da in letzterem Fall anders als bei den erstgenannten Möglichkeiten ein neues Landpachtverhältnis anstelle des bestehenden Vertrages entsteht, hat der Verpächter folglich die Möglichkeit, neue Vertragsbedin-

gungen zu verlangen. In der Praxis zeigt sich, daß daher viele Verpächter bereit sind, an dieser Variante mitzuwirken.

Verpachtung

Die Hofübergabe kann auch durchgeführt werden, indem nur die beweglichen Sachen an den Betriebsnachfolger veräußert und die unbeweglichen Sachen - also der Hof - dem Nachfolger verpachtet werden. Ein Vorteil dieses Systems ist, daß der Kapitalbedarf für den Übernehmer geringer ist, da er ja die Betriebsteile, die den höchsten Wert darstellen, nicht zu Eigentum erwirbt, während er jedoch ein starkes Nutzungsrecht für eine anfängliche Laufzeit von 12 Jahren erhält. Wenn die Parteien auch meist planen, daß der Übernehmer zu einem späteren Zeitpunkt in vollem Umfang Eigentümer (auch der unbeweglichen Sachen) wird, kann doch die Finanzierung davon in Etappen geschehen. Der Betriebsnachfolger trägt bei dieser Methode sofort alle Betriebsrisiken. Es empfiehlt sich, für die vom Pächter bzw. Betriebsnachfolger errichteten Gebäude und Anpflanzungen zur Durchbrechung des Akzessorietätsprinzips (natrekkingsregel) ein Erbbaurecht (recht van opstal) zu begründen.

Für die Übergeber ist die Situation allerdings weniger günstig. Diese müssen sich bei dieser Variante mit einer vergleichsweise niedrigen Pachtsumme begnügen, während die Anlageerträge aus dem für die unbewegliche Sache erzielten Kaufpreis erheblich höher gewesen wären.

In den Fällen, in denen nicht beabsichtigt ist, daß der Nachfolger noch zu Lebzeiten der Eltern das Eigentum an den unbeweglichen Sachen erwerben soll, sondern das Landpachtverhältnis bestehen bleiben soll (zunächst mit den Eltern als Verpächtern und später mit der Erbgemeinschaft), können Probleme auftreten, wenn die anderen Kinder nach Eröffnung des Nachlasses die unbeweglichen Sachen veräußern wollen. Diese Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn sich in den Fällen, in denen der Pächter finanziell nicht imstande ist, sein Vorkaufsrecht auszuüben, kein Interessent finden läßt, der bereit ist, die Sache in verpachtetem Zustand zu erwerben.

Erbverpachtung

Der Abschluß eines Landpachtvertrages als Mittel der Hofübergabe ist mit dem Nachteil verbunden, daß der Nachfolger die Pachtsache wegen der fehlenden Übertragbarkeit des Landpachtrechtes nicht zur Sicherung von Betriebskrediten verwenden kann. Bei der Begründung eines Erbpachtrechtes zu Zwecken der Hofübergabe fehlt dieses Hindernis, da dieses Recht grundsätzlich frei übertragbar ist und mit einer Hypothek belastet werden kann. Da Erbpachtverträge, die auf unbestimmte Zeit oder für höchstens 25 Jahre geschlossen sind, gemäß Art. 59 des Landpachtgesetzes den Landpachtverträgen gleichgestellt sind, ist es so für den Betriebsnachfolger möglich, die Vorteile beider Bodennutzungsrechte miteinander zu vereinen. So werden Pachtzinskontrolle, Verlängerungsrechte, Recht auf Pächterwechsel und Vorkaufsrecht mit der Möglichkeit, die Sache zur Kreditsicherung zu belasten, kombiniert. Den Abschluß einer derartigen Vereinbarung muß eine vernünftige Regelung der bei Ende der Erbpacht zu entrichtenden Vergütung bilden, die dem Erbpächter für die durch ihn errichteten Gebäude und die Verbesserungen der Pachtsache zu zahlen ist. In diesem Zusammenhang wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Erbpächter durch die Begründung eines Erbbaurechtes Eigentümer der von ihm errichteten Gebäude wird.

Es versteht sich, daß nach dem Tode des Übergebenden die anderen Erben bei dieser Variante eine unbewegliche Sache erben, die mit einem beschränkten dinglichen Recht belastet ist, das der Veräußerung zu einem angemessenen Preis entgegensteht.

Die Verwendung der bereits behandelten Fagoed-Konstruktion (Abschnitt 3.3.3.) kann für die übrigen Erben Vorteile mit sich bringen, weil bei der Übertragung der Grundstücke an den Fagoed-Fonds und die Übertragung des dafür gewährten Erbpachtrechtes an den Nachfolger Mittel frei werden, die in den Nachlaß des Übergebenden fließen. Da Fagoed-Erbpacht ausschließlich für Grundstücke möglich ist, muß im Hinblick auf andere unbewegliche sowie bewegliche Sachen eine andere Möglichkeit gewählt werden, um diese dem Hofnachfolger zur Verfügung zu stellen.

4.2.1.2. Hofübergabe von Todes wegen

Die Hofübergabe von Todes wegen kann unregelt geblieben sein; in diesem Fall gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Betriebsnachfolge von Todes wegen kann aber auch testamentarisch durch ein Vermächtnis oder durch elterliche Nachlaßverteilung (ouderlijke boedelverdeling) geregelt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Hofübergabe von Todes wegen vertraglich zu regeln. In Betracht kommt hierfür ein Verkauf, bei dem die Erfüllung bis nach dem Tode des Verkäufers aufgeschoben wird, oder ein Verkauf unter der aufschiebenden Bedingung seines Vorversterbens.

Verkauf mit aufgeschobener Übergabe oder unter der aufschiebenden Bedingung des Vorversterbens

Bei einem Verkauf mit aufgeschobener Erfüllung wird ein Kaufvertrag geschlossen, in dem vereinbart wird, daß die Erfüllung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll, in jedem Fall jedoch beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses, etwa bei Erreichen des 65. Lebensjahres oder beim Tode des Veräußernden. Beim Verkauf unter der aufschiebenden Bedingung des Vorversterbens wird ein vorläufiger Kaufvertrag geschlossen, in dem vereinbart wird, daß die Übergabe nur stattfindet, wenn der Erwerber zum Zeitpunkt des Todes des Veräußerers noch lebt. Bei diesen Konstruktionen kann der Verkauf nicht einseitig rückgängig gemacht werden; dies unterscheidet sie von einer testamentarischen Regelung. Beim zeitlichen Auseinanderfallen von Vertragsabschluß und Erfüllung ist es nicht gut möglich, bereits bei Abschluß des Vertrages eine Umschreibung der Kaufsache im Grundbuch vorzunehmen. Dasselbe kann für den Kaufpreis gelten, der im Gegenzug zur Übergabe zu entrichten ist. Rechtlich stellt dies kein Problem dar, man kann den Vertragsgegenstand nach Belieben im Grundbuch umschreiben. Erforderlich ist jedoch, daß der Wille der Parteien deutlich erkennbar wird. Dasselbe gilt für den Kaufpreis. Es ist zulässig, den Kaufpreis an den Wert bei Übergabe der Kaufsache zu koppeln.

Bei diesem Verfahren bleibt der Veräußerer zeit seines Lebens Eigentümer. Der Betrieb wie auch die Verpflichtung zur Übergabe fallen in den Nachlaß. Die Erbengemeinschaft muß daher an der

Erfüllung der formellen Anforderungen an die Übergabe mitwirken.

Gesetzliches Erbrecht

In den Niederlanden bestehen keine besonderen erbrechtlichen Regelungen im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe, die zum Nachlaß gehören. Das Erbrecht, geregelt im 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist daher uneingeschränkt anwendbar.

Gesetzliche Erben sind in der folgenden Reihenfolge:

- Gruppe 1: Kinder und der überlebende Ehegatte sowie Abkömmlinge eines verstorbenen Kindes an dessen Stelle;
- Gruppe 2: Eltern, Geschwister sowie Abkömmlinge von verstorbenen Geschwistern an deren Stelle;
- Gruppe 3: Großeltern;
- Gruppe 4: Verwandte bis einschließlich sechsten Grades.

Kinder erben zu gleichen Teilen und der überlebende Ehegatte erhält den einem Kind zukommenden Anteil. Erben höherer Ordnung schließen solche niederer Ordnung aus.

Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, können ein Testament errichten. Dessenungeachtet können Kinder, Eltern und Großeltern in dieser Reihenfolge Pflichtteilsansprüche geltend machen. Der überlebende Ehegatte hat kein Pflichtteilsrecht. Der Pflichtteilsanspruch eines einzelnen Kindes beträgt die Hälfte des Nachlasses, bei zwei Kindern erhält jeder ein Drittel, bei drei Kindern ein Viertel, bei vier Kindern ein Fünftel usw. Der Pflichtteil von Eltern und Großeltern beträgt die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil wird folgendermaßen ermittelt: zur Summe der Aktiva zum Zeitpunkt des Todes werden die Schenkungen des Verstorbenen zu Lebzeiten hinzugerechnet, wobei der Zustand der Zuwendung im Zeitpunkt der Schenkung und ihr Wert im Zeitpunkt des Todes zugrundegelegt wird (Pflichtteilsergänzung (inkorting)); davon abzuziehen sind die Verbindlichkeiten.

Liegt kein Testament vor, entsteht mit dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers ein ungeteilter Nachlaß. Die Ansprüche des Kindes/Betriebsnachfolgers gegen den Nachlaß sind nicht größer als sein gesetzliches Kindeserbrecht, und es besitzt keine ei-

genständige Verfügungsgewalt über die zum Betriebsvermögen gehörenden Aktiva. Darüber hinaus kommt die Wertsteigerung dieser Aktiva allen Miterben zugute, auch wenn der Betriebsnachfolger diese Steigerung durch seine Anstrengungen bewirkt hat. Auch die vom Betriebsnachfolger errichteten Gebäude fallen, sofern kein Erbbaurecht begründet worden ist, gemäß dem Akzessorietätsprinzip (natrekkingsregel) in das Eigentum aller Miterben. Außer in dem Fall, daß Miterben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, vertraglich zu vereinbaren, innerhalb einer Periode von fünf Jahren (die in einem Folgevertrag um weitere fünf Jahre verlängert werden kann) keine Erbaueinandersetzung zu verlangen, können die Miterben jederzeit die Erbaueinandersetzung verlangen. Dabei können Billigkeitserwägungen dazu führen, daß die Pflichtteilsberechtigten (legitimarrissen) keinen Anspruch auf Teilung in natura besitzen. Aufgrund derselben Erwägungen wird auch angenommen, daß das Kind (resp. der Hofnachfolger) verlangen kann, daß die Miterben einer Ratenzahlung zustimmen, sofern er keine Bankfinanzierung zu den üblichen Konditionen erhalten kann oder wenn die Finanzierung zu üblichen Konditionen die Fortführung des Betriebes in Gefahr bringen würde.

Haben Eltern Handlungen vorgenommen, wodurch der Pflichtteil ihrer Kinder beeinträchtigt wird (etwa durch eine Schenkung an eines der Kinder, wozu auch der Verkauf zu einem zu niedrigen Preis gezählt werden kann), kann die Geltendmachung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs die Erbaueinandersetzung erschweren, wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um den benachteiligten Pflichtteilsberechtigten den ihnen zustehenden Anteil auszu zahlen oder zuzuweisen. Das Gesetz läßt hierfür eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu, nach der der gesetzliche Erbteil aus dem Nachlaß selbst zu gewähren ist. Diese Ausnahme gilt in den Fällen, in denen ein geschenktes "Grundstück" nicht vernünftig aufgeteilt werden kann. Die Gesetzesgeschichte läßt es zu, unter "Grundstück" nicht nur unbewegliche Sachen sondern auch bewegliche Sachen bzw. Sachgesamtheiten zu verstehen.

Erbeinsetzung (erfstelling) und Vermächtnis (legaat)

Vermacht der Übertragende dem Nachfolger den gesamten Nachlaß oder einen entsprechenden Anteil davon, spricht man von Erb-

einsetzung. Ein Vermächtnis ist eine Zuwendung bestimmter Güter aus dem Nachlaß.

Der Übergebende kann demnach dasjenige seiner Kinder, das als Nachfolger vorgesehen ist, als Alleinerben einsetzen, verbunden mit der Verpflichtung, den übrigen Kindern gegenüber Vermächtnisse über Geld oder Sachwerte zu erfüllen. Als Folge davon erhält der Nachfolger als Erbe den Betrieb, und die Geschwister bekommen ihr Erbteil in bar oder in Sachwerten ausbezahlt. Es wurde bereits erwähnt, daß die Geschwister sich hiermit nicht begnügen müssen, sondern ihren Pflichtteil fordern können.

Elterliche Nachlaßverteilung (ouderlijke boedelverdeling)

Häufig kommt das sogenannte "Bauerntestament" (boerentestament) vor, bei dem der gesamte Nachlaß dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird, verbunden mit der Verpflichtung, alle Verbindlichkeiten und Kosten des Nachlasses zu übernehmen und jedem Kind sein Erbteil auszuzahlen. Dabei kann eine Bestimmung aufgenommen werden, daß die Auszahlungsforderung zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten nicht geltend gemacht werden kann und nicht verzinslich ist. Der Nießbrauch an den Auszahlungsforderungen wird dabei ebenfalls dem überlebenden Ehegatten vermacht. Obwohl eine derartige testamentarische Verteilung des Nachlasses zwischen den Erben wirkt wie eine von ihnen selbst vorgenommene Erbauseinandersetzung, können Pflichtteilsberechtigte ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen, weil sie an die testamentarischen Verfügungen nicht gebunden sind, soweit sie in das Pflichtteil eingreifen. Der einzige zulässige Eingriff in das Pflichtteilsrecht besteht darin, daß dieses nicht in natura zu erfüllen ist.

Diese testamentarische Möglichkeit kann auch zugunsten des Kindes, das als Betriebsnachfolger vorgesehen ist, angewendet werden. Dabei werden die Betriebsmittel dem Hofnachfolger zugewiesen. Das Problem, daß der Nachlaß lediglich die Hälfte der beendeten Gütergemeinschaft ausmacht, kann dadurch gelöst werden, daß der überlebende Ehegatte der Einbeziehung seines Anteils an der Gütergemeinschaft in den Nachlaß zustimmt. Bei dieser Regelung ist das Kind, das als Betriebsnachfolger vorgesehen ist, nicht von der Mitwirkung seiner Geschwister abhängig, da diese keinen Anspruch auf Nachlaßbestandteile in natura haben.

4.2.2. Gleitende Hofübergabe

Von gleitender Hofübergabe spricht man, wenn sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer noch über eine gewisse Periode hinweg gemeinsam die Betriebsführung ausüben, wobei mit der Zeit die Position des Nachfolgers immer stärker wird, während die Beteiligung des Übergebenden an der Betriebsführung immer mehr abnimmt. Die Rechtsformen, die hierfür am besten geeignet sind, sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die offene Handelsgesellschaft, die als eine Variante der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft anzusehen ist. Der maßgebliche Unterschied zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der offenen Handelsgesellschaft liegt darin, daß bei letzterer das Unternehmen unter einem gemeinsamen Namen ausgeübt wird. Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als auch für die offene Handelsgesellschaft.

Durch die weitgehende Freiheit, bei der Gesellschaft die Beitragsleistung und die Gewinnverteilung zu regeln, bietet diese Rechtsform eine gute Möglichkeit, das Tempo der Hofübergabe abzustufen. In einer ersten Phase wäre es denkbar, daß der mitarbeitende Sohn oder die mitarbeitende Tochter für ihre Arbeitsleistung einen Gewinnanteil erhält. Nach einiger Zeit, wenn die Tätigkeit des Nachfolgers zu Investitionen führt, kann dem Nachfolger dementsprechend neben einem Gewinnanteil auch ein Anspruch auf den Wertzuwachs der Aktiva zuerkannt werden. Schließlich kann der Übergebende durch Austritt aus der Gesellschaft seinen verbleibenden Anteil auf den Übernehmer übertragen.

Zu beachten ist, daß die Einbringung der Nutzung einer unbeweglichen Sache in die Gesellschaft unter Umständen als Überlassung eines Hofes oder von Grundstücken zu landwirtschaftlichen Zwecken angesehen werden kann, wobei der Gewinnanteil des Nachfolgers als Gegenleistung gelten kann. Ist dies der Fall, dann handelt es sich nach den Bestimmungen des Landpachtgesetzes um einen Landpachtvertrag. Daneben besteht die Möglichkeit für den Übergebenden, die grundbuchfähigen Güter an die Gesellschaft zu verpachten. In beiden Fällen - im ersten Fall unbeabsichtigt und im zweiten Fall ausdrücklich beabsichtigt - genießt der nicht-einbringende Gesellschafter den Schutz eines Landpachtvertrages. Das Landpachtverhältnis bringt unter anderem den Vorteil mit

sich, daß bei einem beabsichtigten Verkauf der Pachtsache dieser nicht-einbringende Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben kann. Diese Position ist stärker als die infolge einer Übernahmeklausel (*overnamebeding*) im Gesellschaftsvertrag. Insbesondere der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen der anderen Kinder kann mit einem Landpachtvertrag gut entgegengewirkt werden.

Ist der zu übertragende Betrieb vollständig oder teilweise gepachtet, muß die Nutzung der Pachtsache in die Gesellschaft eingebracht werden. Erwirbt der Übernehmer dadurch die Mitnutzung der Pachtsache, findet faktisch eine teilweise Übertragung der Pacht statt. Da dies ohne Zustimmung des Verpächters als Vertragsverletzung angesehen werden kann, die unter Umständen zur Vertragsauflösung oder zur Nichtverlängerung des Landpachtvertrages führen kann, ist die vorherige Zustimmung des Verpächters erforderlich.